

## **Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 19. April 2021, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, **19. April 2021**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Gebühren für die Grundschulkindbetreuung
  - a) Erlass der Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021
  - b) Weiterleitung des Ausfallbetrages an den kirchlichen Träger
  - c) Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung
2. Kindergartenbedarfsplan 2021/2022
3. Bauanträge
  - a) Umbau Kinderhaus Pestalozzi – Rheinauschule
  - b) Nutzungsänderung von Büroräumen in Wohnnutzung, Dieselstraße 5, Flst.Nr. 3170/11 u. 3170/21
4. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
5. Informationen
6. Anfragen des Gemeinderates
7. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.



Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	19.04.2020	x		Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Gebühren für die Grundschulkindbetreuung -Erlass der Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 -Weiterleitung des Ausfallbetrages an den kirchlichen Träger -Erhebung von Gebühren für die Notbetreuung

### Sachverhalt:

#### **I. Ausgangslage**

Infolge der Corona-Pandemie ist der Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) am 16.12.2020 eingestellt worden. Ab 22.02.2021 konnte der Betrieb wieder aufgenommen werden.

In Schulen und Kindergärten wurde in der Zeit der Schließung eine Notbetreuung angeboten.

Gestützt auf Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände (KLV) hat die Gemeinde Au am Rhein als Träger des Kinderhauses Pestalozzi sowie des Hortes an der Rheinauschule den Einzug der Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 vorerst ausgesetzt. Auch die Gebühren der Grundschulkindbetreuung wurden für die Monate Januar und Februar 2020 nicht eingezogen.

Die Notbetreuung wurde laut dem beiliegenden Vermerk, in Anlehnung des Beschlusses des Gemeinderates, vom 29.06.2020 abgerechnet.

Der Ausfall der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen setzt sich wie folgt zusammen:

Einrichtung	Elternbeiträge April	Elternbeiträge Mai
Schulkindbetreuung	4.535,50 €	4.535,50 €
Kinderhaus Pestalozzi	9.660,50 €	9.660,50 €
Summe	14.196 €	14.196 €

#### **II. Unterstützung des Landes**

Wie bereits den Medien zu entnehmen war, hat das Land Baden-Württemberg den Gemeinden, Städten und Landkreisen eine finanzielle Unterstützung zugesagt. Diese erstreckt sich jedoch nur für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis zum 22.02.2021. Das Land beteiligt sich, wenn für diese Zeit Elternbeiträge für nicht erbrachte Betreuungsstunden nicht erhoben oder rückerstattet werden.

Die Gemeinde Au am Rhein erhielt einen Betrag in Höhe von 15.482,86 Euro. Dieser Betrag bezieht sich auf die Einrichtungen der Gemeinde Au am Rhein und des kirchlichen Trägers Kindergarten St. Joseph.

Der Betrag berechnet sich aus der Statistik „kitadataweb“. Hier werden die in den Einrichtungen betreute Kinder zur Grunde gelegt und pro Platz mit einem Betrag von 218,25 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet für die gemeindeeigenen Einrichtungen eine Erstattung in Höhe von 2.261,27 Euro und für den Kindergarten St. Joseph einen Betrag in Höhe von 13.221,59 Euro.

### **III. Weiteres Vorgehen Kindergartenbeiträge / Betreuungsentgelte**

#### **a) Kinderhaus Pestalozzi und Grundschulkindbetreuung**

Nach der vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsordnung für die kommunale Einrichtung „Kinderhaus Pestalozzi“ vom 22.07.2019 ist die Schließung der Einrichtung zur Vermeidung ansteckender Krankheiten möglich.

Wie bereits vorgetragen waren die Einrichtungen ab dem 16.12.2020 bis 22.02.2021 geschlossen. Für den Monat Dezember 2020 wurden Elternbeiträge abgebucht. Die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 wurden bisher ausgesetzt.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen die Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar 2021 in Höhe von insgesamt 28.392 Euro zu verzichten, die Elternbeiträge im Ergebnis also zu erlassen.

Diese Erlasse würden ausdrücklich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen und hätten auch keine präjudizielle Wirkung für das weitere Vorgehen in den Folgemonaten.

Auf die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Notbetreuung soll jedoch nicht verzichtet werden. Diese sollen wie in der Anlage dargestellt, erhoben werden.

#### **b) Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft**

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde wäre es wünschenswert, dass auch die Kindertageseinrichtung in kirchlicher Trägerschaft auf die Erhebung von Beiträgen für die Monate Januar und Februar 2021 endgültig verzichtet. Dort wurden die Elternbeiträge für den Monat Dezember 2020 sowie den Monat Januar 2021 abgebucht.

Es soll der vom Land überwiesene Betrag, dem kirchlichen Träger im Falle eines endgültigen Beitragsverzichts im Januar und Februar 2021 anteilig gewährt werden. Der kirchliche Träger hätte dann ebenso wie die Gemeinde Au am Rhein Eigenanteil für den entgangenen Ertrag zu tragen.

### **IV. Erlass von Forderungen für die Monate Januar und Februar 2021**

Der vorstehend erläuterte endgültige Verzicht auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für den Besuch des Kinderhauses Pestalozzi sowie von der Gebühr für die Schulkindbetreuung in den Monaten Januar und Februar 2021 stellt zivilrechtlich zumindest eine sog. Verzichtserklärung dar. Die Erklärung kann zudem als Angebot zum Abschluss eines Erlassvertrages i.S.d. § 397 BGB gewertet werden. Nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist ein Erlass – und damit auch eine Verzichtserklärung - ganz oder zum Teil möglich, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den

Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; § 32 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Durch den vorgeschlagenen Verzicht auf Betreuungsentgelte für kommunale Betreuungsangebote entstehen der Gemeinde Au am Rhein im Januar und Februar 2021 Mindererträge in Höhe von 28.392 €. Diese werden durch die auf die Kinderbetreuung entfallende Erstattung des Landes in Höhe von 2.261,27 € sowie der bereits abgerechneten Notbetreuung in Höhe von 10.063,47 € anteilig kompensiert. Der Restbetrag in Höhe von 16.067,26 € muss als Fehlbetrag im Haushalt verbucht werden.

#### **V. Weiterleitung des Ausfallbetrages an den kirchlichen Träger**

Sollte der kirchliche Träger ebenso auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen und Betreuungsentgelten für den Monat Januar und Februar 2021 verzichten, kann der Betrag in Höhe von 13.221,59 Euro weitergeleitet werden. Eine darüber hinaus gehende finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinde an den ausgefallenen Kindergartenbeiträgen kann nicht erfolgen.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Au am Rhein verzichtet für den Besuch des Kinderhauses Pestalozzi endgültig auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen für die Monate Januar und Februar 2021.
2. Die Gemeinde Au am Rhein verzichtet endgültig auf die Erhebung von Gebühren für die Grundschulkindbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021.
3. Für die Notbetreuung werden Entgelte gemäß beiliegendem Vermerk erhoben.
4. Für den Fall, dass der kirchliche Träger auf die Gebühr der Kinderbetreuung für die Monate Januar und Februar 2021 verzichtet, wird der vom Land erhaltene Ausfallbetrag in Höhe von 13.221,59 Euro weitergeleitet. Eine darüber hinaus gehende finanzielle Beteiligung der politischen Gemeinde erfolgt nicht.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Stefanie Ferreira Schlager

Gemeindekasse

22.02.2021

Vermerk:

**hier: Abrechnung der Notbetreuung für das Kinderhaus Pestalozzi und die Schulkindbetreuung Januar bis März 2021**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 beschlossen folgende Gebühren für die Inanspruchnahme der Notbetreuung zu erheben:

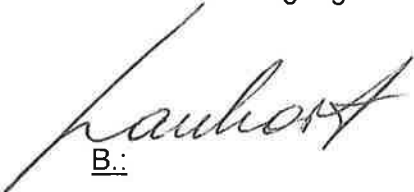
<b>Betreuungsform 35 Std./Woche</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	
	1.Kind	2.Kind
vor dem vollendeten 3. Lebensjahr	12,20 €	6,80 €
nach dem vollendeten 3. Lebensjahr	7,25 €	4,10 €
Schulkindbetreuung bis 14 Uhr	2,50 €	1,88 €

Auf gleicher Berechnungsrundlage werden für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bis 32,5 Std./Woche und 45,5 Std./Woche folgende Gebühren erhoben:

<b>Betreuungsform 32,5 Std./Woche</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	
	1.Kind	2.Kind
vor dem vollendeten 3. Lebensjahr	11,35 €	6,30 €
nach dem vollendeten 3. Lebensjahr	6,75 €	3,80 €

<b>Betreuungsform bis 45,5 Std./Woche</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	
	1.Kind	2.Kind
vor dem vollendeten 3. Lebensjahr	21,60 €	11,90 €
nach dem vollendeten 3. Lebensjahr	13,30 €	7,40 €
Schulkindbetreuung bis 16:30 Uhr	5,75 €	4,31 €

Das Mittagessen (3,00 € pro Essen) wird gesondert abgerechnet. Die Geschwisterermäßigung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.



B.:

1. Frau Bürgermeisterin Laukart zur Kenntnis:
2. Abrechnung der Gebühren:
3. z.d.A.



Gemeinde  
**Au am Rhein**  
*...immer am Fluss - der Zeit*

## Kindergartenbedarfsplan 2021/2022

### 1. Entwicklung der Kindergartenkinder (3 – 6 Jahre)

Kindergartenjahr 20/21	Kindergartenjahr 21/22	Kindergartenjahr 22/23
130	135	131

#### Vorhandene Kindergartenplätze:

Einrichtung	Kindergartenjahr 20/21	Kindergartenjahr 21/22	Kindergartenjahr 22/23
St. Joseph	92	92	92
Pestalozzi	20	32	45
Summe	112	124	137

### 2. Entwicklung der Krippenkinder (0- 3 Jahre)

Kindergartenjahr 20/21	Kindergartenjahr 21/22	Kindergartenjahr 22/23
80	84	90

#### Vorhandene Krippenplätze:

Einrichtung	Kindergartenjahr 20/21	Kindergartenjahr 21/22	Kindergartenjahr 22/23
St. Joseph	22	22	22
Pestalozzi	20	20	20
Summe	42	42	42

**3. Kindertageseinrichtungen in Au am Rhein und die Gruppenangebote**  
Nachfolgend genannte Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil der  
örtlichen Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 Kindergartengesetz:

**Kindergarten „St. Joseph“, Provisorium Jahnstr. 3**

1 VÖ/GT – Gruppe mit 23 Kindern  
3 VÖ – Gruppen mit 23 Kindern

1 Krippengruppe VÖ mit 10 Kindern (1-3 Jahre)  
1 Krippengruppe VÖ/GT mit 12 Kindern (2-3 Jahre)

Eine Betriebserlaubnis liegt vor. Der Personalschlüssel in der Einrichtung beträgt: 13,14 Stellen inklusive einer Leitungsfreistellung von 0,41 Stellen. Die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs ist Bestandteil des Kindergartenbedarfsplanes.

**Öffnungszeiten:**

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ): 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
8.00 Uhr bis 14.30 Uhr  
Ganztags (GT): 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr.

**Kinderhaus „Pestalozzi“, Pestalozzistr. 5**

1 GT – Gruppe mit 20 Kindern (3-6 Jahre)  
1 VÖ – Kleingruppe mit 12 Kindern (3-6 Jahre)

1 Krippengruppe VÖ mit 10 Kindern (1-3 Jahre)  
1 Krippengruppe GT mit 10 Kindern (1-3 Jahre)

Eine Betriebserlaubnis liegt vor. Der Personalschlüssel in der Einrichtung beträgt: 8,99 Stellen inklusive einer Leitungsfreistellung von 0,30 Stellen. Die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs ist Bestandteil des Kindergartenbedarfsplanes.

**Öffnungszeiten:**

Der Kindergarten wird eine neue Betriebserlaubnis beantragen.

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ): 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr  
8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Ganztags (GT): 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr Mo-Do  
7.00 Uhr bis 14.30 Uhr Fr.

Au am Rhein, 08.04.2021











## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3a	19.04.2021	X		Umbau Kinderhaus Pestalozzi/Rheinaus Schule, Jahnstraße 1, Flst. Nr. 351

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 351, Jahnstraße 1 (Kinderhaus Pestalozzi und Rheinaus Schule) sind Umbaumaßnahmen zur Deckung weiteren Raumbedarfs des Kinderhauses Pestalozzi, sowie für die Betreuungseinrichtung in der Schule vorgesehen.

Geplant ist der Rückbau des ehemaligen Chemie-/Physikraumes im Obergeschoss und Umbau zu einem Betreuungsraum (Schule), sowie der Umbau/Änderung Raumzuteilung des nebenliegenden ehemaligen Klassenzimmers zu einem Schlafräum für die Kindertagesstätte Kinderhaus Pestalozzi.

Zur Bildung getrennter Brandabschnitte ist eine Änderung der Raumzuteilung im entsprechenden Flur des Obergeschosses mit Ergänzung eines Lager-/Putzraumes geplant. Hinsichtlich der Kubatur des Gebäudes sind keine Änderungen vorgesehen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Zohlfeld-Schiffplatz“. Das Vorhaben entspricht den planungsrechtlichen Bestimmungen dieses Bebauungsplans.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Bauvorhaben zuzustimmen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3b	19.04.2021	X		Nutzungsänderung von Büroräumen in Wohnungsnutzung, Dieselstraße 5, Flst. Nr. 3170/11 u. 3170/21

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt die Nutzungsänderung von Büroräumen in eine Wohnungsnutzung hinsichtlich dem im Grenzbereich der beiden Grundstücke Flst. Nr. 3170/11 und 3170/21 befindlichen Gebäude.

Bezüglich dem betroffenen Gebäude liegt eine Baugenehmigung „Neubau einer WC-Anlage u. eines Aufenthaltsraumes an best. Garage und Einbau eines Büros im Dachgeschoss“ aus dem Jahr 2001 vor.

Im Rahmen dieser damaligen Baumaßnahme wurde auf den Grundstücken eine Baulast eingetragen, mit der Verpflichtung, die Grundstücke hinsichtlich des Bauordnungsrechts nur so zu bebauen, wie wenn es ein einheitliches Grundstück bilden würde. Weiterhin besteht auf dem Grundstück Flst. Nr. 3170/11 eine Baulast mit der Verpflichtung, in dem Büro- und Sozialgebäude auf dem Grundstück im Erdgeschoss die Sozialräume auch für den Gewerbebetrieb auf dem Grundstück Boschstraße 1, Flst. Nr. 3170/49 dauernd zur Verfügung zu stellen.

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 3170/21 wurde mit Baugenehmigung aus dem Jahr 1977 ein Fertighaus mit Doppelgarage genehmigt. Eine Wohnnutzung liegt hier bereits vor, die Anzahl der Wohnungen ist der Gemeinde jedoch nicht bekannt.

Die beiden Baugrundstücke, Flst. Nr. 3170/11 und 3170/21 liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Weinäcker-Hasenträger, 1. Bauabschnitt“. Das Planungsgebiet ist als ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Rechtsgrundlage der Bebauungsvorschriften war u.a. die BauNVO 1977. In § 8 Absatz 3 Ziffer 1 BauNVO (1977) war geregelt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen werden können. In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist in § 2 „Ausnahmen“ unter Abs. 1 geregelt, dass im GE-Gebiet die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Ausnahmen zulässig sind. Die Anzahl der Wohnungen wird auf max. 2 je Baugrundstück beschränkt.

In den eingereichten Bauvorlagen wurde kein Nachweis über bereits vorhandene Wohnnutzungen geführt. Zudem liegen keine Informationen über den Personenkreis vor, für den die beabsichtigte Wohnraumschaffung vorgesehen ist. Gewerberechtlich ist durch den Antragsteller/Grundstückseigentümer kein Unternehmen in der Gemeinde gemeldet.

Die Einhaltung der planungsrechtlichen Festsetzungen werden somit seitens der Gemeinde als nicht gegeben angesehen.

Die Prüfung und Beurteilung der bauordnungsrechtlichen Belange erfolgt durch die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Rastatt.

**Beschlussvorschlag:**

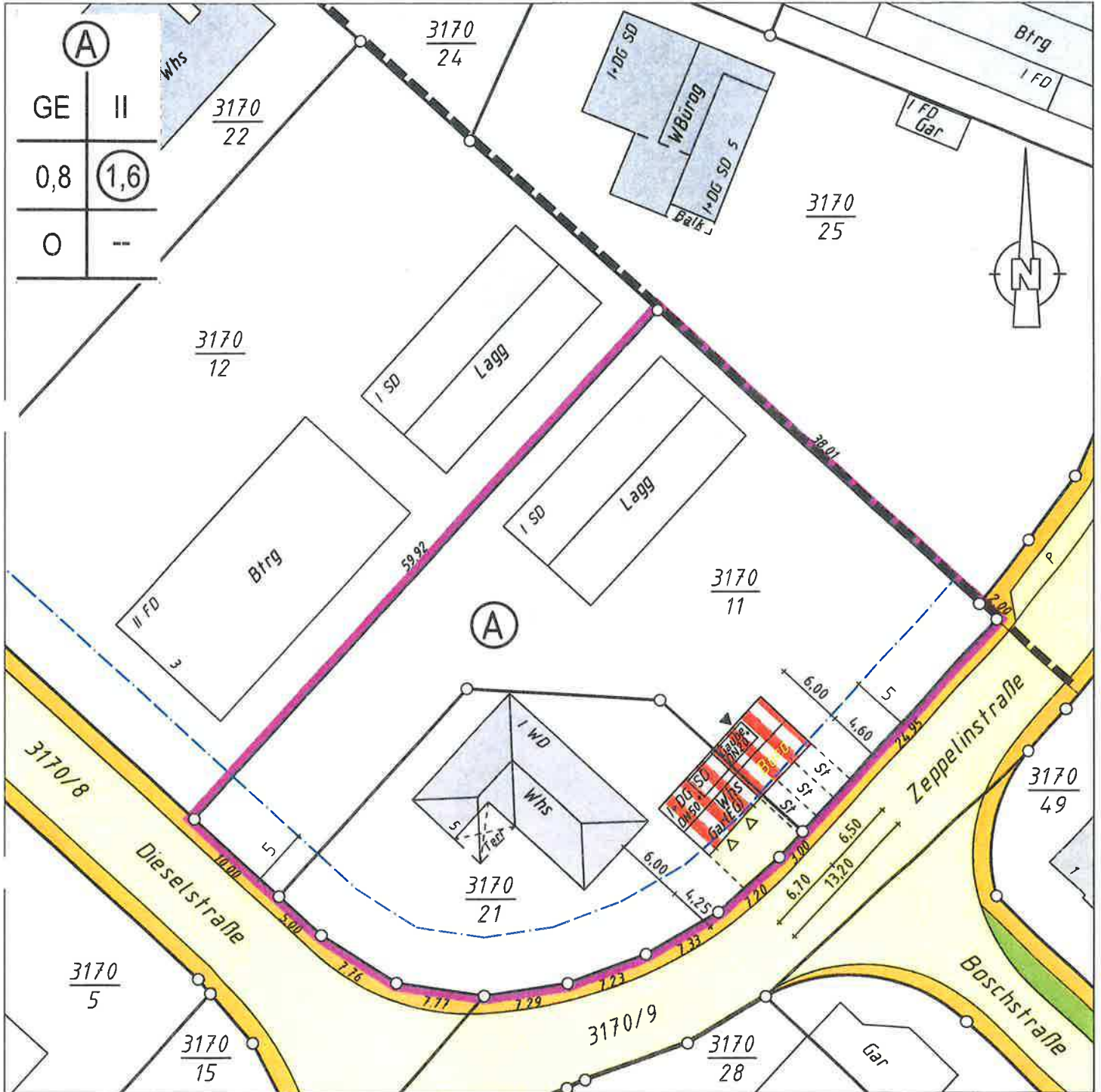
Es wird vorgeschlagen, der beabsichtigten Nutzungsänderung nicht zuzustimmen und das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

### Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- ⊗—⊗ Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze  
-21.00- -Grenzlänge-

### Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung
//	//
/	/